



Wassergenossenschaft Lasberg  
4291 Lasberg

---

# GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft Lasberg



*„Wasser ist Leben“*

# *G e b ü h r e n o r d n u n g* **der Wassergenossenschaft Lasberg**

beschlossen vom Vorstand am 20. Juni 2023 als Rechtsgrundlage  
für die Gebührevorschreibungen ab 1. Juli 2023.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz-, und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der Erhaltung genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

## **§ 1**

### ***Art der Gebühren***

Folgende Gebühren werden eingehoben:

1. Wasserleitungsanschluss- und Zusatzgebühr
2. Ergänzungsgebühr
3. Wasserbezugsgebühr
4. Wasserbereitstellungsgebühr
5. Bearbeitungsgebühr
6. Baukostenbeiträge
7. Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses

## **§ 2**

### ***Gegenstand der Gebühr***

1. Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage wird eine **Wasserleitungsanschlussgebühr** eingehoben.
2. Der Anschlusswerber (Eigentümer) hat ein schriftliches Ansuchen um Bewilligung eines Anschlusses zeitgerecht an die Wassergenossenschaft Lasberg zu richten. Dem Ansuchen sind die in der Wasserleitungsordnung geforderten Unterlagen (Lageplan, Bauplan usw.) beizuschließen.
3. Das Ansuchen wird vom Ausschuss der WG Lasberg in angemessener Zeit behandelt und eine Bewilligung bzw. Ablehnung des Ansuchens schriftlich mitgeteilt.
4. Der Anschluss darf erst nach Bezahlung der gesamten vorgeschriebenen Anschlussgebühr einschließlich aller sonstigen Beiträge hergestellt werden.
5. Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten. Jedes Objekt gilt als eigener Anschluss.
6. Erklärungen und Begriffsbestimmungen, siehe Anhang

### § 3

#### *Wasserleitungsanschluss-, Zusatz- und Ergänzungsgebühr*

I. Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

1. Mindestanschlussgebühr für ein unbebautes Baugrundstück oder für ein Eigenheim (Wohnhaus) mit einer Wohnungseinheit bis 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche (Neu- und/oder Zubau)  
7 Bedarfseinheiten a` € 420,00..... = **€ 2.940,00**
2. Zusatzgebühr für den Einbau jeder weiteren Wohneinheit,  
bis 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, 6 Bedarfseinheiten a` € 420,00 .....= **€ 2.520,00**
3. Bei Wohnblöcken, Reihenhäusern von Wohnungsgenossenschaften und bei Wohnbauten für "Altenbetreuungseinrichtungen", einschl. "betreutem Wohnen" oder dergleichen gilt jede Wohnungseinheit als eigenes Eigenheim (Wohnhaus, Objekt).

Es ist für jede Wohnungseinheit die Anschlussgebühr zu entrichten und zwar:

- a) bis 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 2 Bedarfseinheiten a` € 420,00 je Wohnung = **€ 840,00**
  - b) bis 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 3 Bedarfseinheiten a` € 420,00 je Wohnung = **€ 1.260,00**
  - c) bis 110 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 4 Bedarfseinheiten a` € 420,00 je Wohnung = **€ 1.680,00**
  - d) über 110 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 5 Bedarfseinheiten a` € 420,00 je Wohnung = **€ 2.100,00**
4. Sämtliche Kosten für die Errichtung, Reparatur und Instandhaltung der Anschlussleitung und dazugehörenden Anlagen einschließlich sämtlicher Grabungs- und Baggarbeiten hat jedes Mitglied zur Gänze selbst zu tragen bzw. die Leistungen zu erbringen.
  5. Bei Grundstücksteilungen ist der neue Grundbesitzer verpflichtet, für jedes neu entstandene Grundstück bzw. Objekt einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen die vorstehenden Anschlussgebühren zu entrichten.

II. Die Ergänzungsgebühr wird wie folgt berechnet:

1. Bei Überschreiten der Wohnnutzfläche und/oder einer späteren Änderung der vorstehend erwähnten Berechnungsgrundlagen durch Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, ist eine Ergänzungsgebühr von 1,5 % von einer Bedarfseinheit (BE).....= **€ 6,30** pro m<sup>2</sup> Nutzfläche zu entrichten.
2. Die Ergänzungsgebühr ist auch nachträglich zu entrichten, wenn der Anschluss vorerst nur für ein unbebautes Grundstück bezahlt wurde.
3. Wird ein Objekt (Gebäude), für welches Gebühren nach § 3 bezahlt wurden, nachträglich einer anderen Nutzung (z.B. für gewerblich Zwecke) zugeführt, wird die Anschlussgebühr neu berechnet.

#### **III. Aufschließungskosten (Infrastrukturbeitrag Wasser)**

Die Aufschließungskosten sind nach Fertigstellung des Hausanschlusses vom Grundeigentümer zu tragen und ergeben sich aus der Summe von § 6 Baukostenbeitrag und § 7 den Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses.

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen für Abschnitt I. bis III.:**

1. Zu den Gebühren und Beiträgen gemäß Abschnitt I. und II. sind laut der "Bedarfseinheitentabelle (BE)" für den allgemeinen, landwirtschaftlichen, gewerblichen, öffentlichen, genossenschaftlichen und sonstigen Bedarf, zutreffendenfalls zusätzliche Gebühren zu berechnen und zu entrichten.  
Die "Bedarfseinheitentabelle (BE)" ist als Anhang angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebührenordnung.
2. Als Grundlage für die Bemessung der Verrechnungsfläche dient grundsätzlich der behördliche genehmigte Bauplan. Das Mitglied bzw. der Anschlusswerber verpflichtet sich daher, einen entsprechenden Plan bzw. sonstige Berechnungsgrundlagen der Wassergenossenschaft zur Verfügung zu stellen.  
Weiters wird die Zustimmung erteilt, dass die Wassergenossenschaft das Recht hat, in die Pläne beim Marktgemeindeamt Lasberg (Baubehörde) Einsicht zu nehmen und gegebenenfalls auch Kopien anzufertigen.
3. Jede nachträgliche Änderung der Berechnungsgrundlage (Neu-, Zu-, Um-, Ein- und Aufbaumaßnahmen) durch welche die Grundlage für die Gebühren- und Beitragsberechnung berührt wird und sich dadurch Änderungen ergeben, bedarf der Genehmigung der Wassergenossenschaft und ist vom Mitglied (Eigentümer) unaufgefordert vor Durchführung bzw. Errichtung der Wassergenossenschaft Lasberg zu melden, um entsprechende Nachverrechnungen durchführen zu können.
4. Ein ausscheidendes Mitglied im Sinne der Satzungen kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge, jedoch ohne Verzinsung fordern, solange solche aufgrund der Verfallsbestimmungen noch aushaften.

Verfallsbestimmungen: Mit Ablauf des 31. Dezember des Anschlussjahres an die Versorgungseinrichtungen (Versorgungsnetz) der Wassergenossenschaft Lasberg verfallen pro Jahr 10 % der vom Mitglied (Eigentümer) geleisteten gesamten Gebühren und Beiträge (Anschlussgebühren usw.) zugunsten der Wassergenossenschaft Lasberg. Kein Anspruch auf Kostenrückerstattung besteht für alle sonstigen geleisteten Gebühren und Beiträge, welche an die Wassergenossenschaft Lasberg nach dem Anschluss an die Versorgungseinrichtung geleistet wurden.

#### **§ 4**

##### ***Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr***

1. Für den Bezug des Wassers (=Wasserverbrauch) ist nach Maßgabe dieser Gebührenordnung eine laufende Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Da die Wassergenossenschaft kein auf Gewinn berechnetes Unternehmen ist, wird die Wasserbezugsgebühr und die Wasserleitungsanschlussgebühr nur in dem Ausmaß eingehoben, damit dadurch die erforderlichen Mittel für Betriebskosten, Reparaturen, erforderliche Erweiterungen und Quelfassung sowie den laufenden Genossenschaftsbetrieb, aufgebracht werden.

3. Der Einheitspreis für das dem Mitglied und sonstigen Abnehmern gelieferten Wassers, ohne Unterschied des Verwendungszweckes, wird mit **€ 1,80 pro m<sup>3</sup>** festgesetzt. Die Wasserbezugsgebühr kann im Bedarfsfall (z.B. Förderansuchen) jährlich nach den Förderrichtlinien der OÖ Landesregierung jeweils zum 1. Juli angepasst werden.

Der Wasserverbrauch (geliefertes Wasser) wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt.

Für die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr sind die Angaben des Wasserzählers maßgebend.

Liegt die Wasserbezugsmenge pro Jahr unter 30 m<sup>3</sup>, wird eine Wassermindstbezugsgebühr für 30 m<sup>3</sup> eingehoben.

4. Erfolgt für Grundstücke mit einem bereits bewilligten und bezahlten Wasseranschluss kein Wasserverbrauch, wird bis zum Baubeginn eine Wasserbereitstellungsgebühr von jährlich für 30 m<sup>3</sup> eingehoben.  
Bei der Herstellung des Wasseranschlusses an das Versorgungsnetz in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni des Anschlussjahres wird keine Wasserbereitstellungsgebühr eingehoben.
5. Bei Neuerrichtung von Wohnbauten wird ab Baubeginn für den Zeitraum von 12 Monaten keine Wasserbezugsgebühr bzw. Wasserbereitstellungsgebühr verrechnet. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Einbau des Wasserzählers erfolgen. Nach dem Einbau des Wasserzählers wird die Wasserbezugsgebühr für den tatsächlichen Wasserverbrauch in Rechnung gestellt. Erfolgt kein Wasserzählereinbau, wird für das Folgejahr eine Wasserbereitstellungsgebühr von 30m<sup>3</sup> eingehoben
6. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen 5 Abrechnungsjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

## **§ 5**

### ***Bearbeitungsgebühr***

Für Nichtmitglieder ist eine jährliche einmalige Bearbeitungsgebühr (für Rechnungen) von **€ 10,00** einzuheben.

## **§ 6**

### ***Baukostenbeiträge***

1. Wenn unvorhersehbare größere Investitionen notwendig werden und mit den Rücklagen und laufenden Gebühren die Finanzierung der Baukosten bzw. Kredite nicht möglich ist, kann von den Mitgliedern der Wassergenossenschaft ein Baukostenbeitrag eingehoben werden.

Die Höhe dieses Beitrages ist über Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

2. Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen (Grabungsarbeiten, Leitungsverlegung,...) durch die Wassergenossenschaft zu erbringen oder wurden diese bereits erbracht, ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr für diese Vorleistungen eine Baukostenpauschale nach Aufwand einzuheben. Dieser Beitrag ist mit der Anschlussgebühr vorzuschreiben bzw. fällig.
3. In besonders gelagerten Fällen, auf die die Bestimmung von Abs. 1 nicht anwendbar ist, kann der Vorstand einen gesonderten Baukostenbeitrag festsetzen.

## **§ 7**

### **Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses**

1. Wird für ein unbebautes Grundstück ein Hausanschluss hergestellt, ist die Wassergenossenschaft berechtigt, eine Kostenpauschale nach Aufwand einzuheben. Diese Pauschale beinhaltet sämtliche Materialkosten (Anbohrschelle, Fittings, Rohrmaterial, Teleskopschieber, Straßenabdeckkappe,...) und Grabungskosten im üblichen Ausmaß. Dieser Beitrag ist mit der Anschlussgebühr vorzuschreiben bzw. fällig.
2. In besonders gelagerten Fällen, auf die die Bestimmung von Abs. 1 nicht anwendbar ist, kann der Vorstand einen gesonderten Kostenbeitrag festsetzen.

## **§ 8**

### **Zahlungsmodalitäten**

1. Die Wasserbezugs- und die Bereitstellgebühr (§4) sowie die Bearbeitungsgebühr (§5) sind am 10. Juli eines jeden Jahres im Nachhinein zur Zahlung fällig.
2. Alle anderen Gebühren sind – sofern nicht anders angegeben – binnen 14 Tage nach Vorschreibung zu bezahlen.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Wassergenossenschaft berechtigt, ab Fälligkeit bankübliche Verzugszinsen sowie die anfallenden Mahnspeesen in Rechnung zu stellen und nach zweimalig erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe auf das zur Lebensführung unbedingt notwendige Maß einzuschränken.
4. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren / Beiträgen wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

## **§ 10**

### **Einhebung der Gebühren**

1. Die Wasserzählerstände werden in der letzten Juniwoche und ersten Juliwoche eines jeden Jahres durch Ablesung ermittelt.
2. Die Stundung von Gebühren oder die Gewährung von Ratenzahlungen bedarf eines Beschlusses des Ausschusses.

## **§ 11**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
2. Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
3. Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
4. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

Anhang:

Bedarfseinheitentabelle (Anhang).

## Bedarfseinheitentabelle

### 1. Definition:

Eine **Bedarfseinheit (BE)** ist eine **Einheit**, deren **Wasserverbrauch** dem eines **ständigen Bewohners** entspricht, wobei **allgemein 120 Liter** im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).

Die aufgrund dieser Tabelle ermittelten Bedarfseinheiten **ergeben mit € 420,00 multipliziert, zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer jene Gebühren**, welche von den Anschlusswerbern bzw. Mitgliedern **zutreffendenfalls zusätzlich zu den Gebühren und Beiträgen gemäß der Gebührenordnung** an die Wassergenossenschaft Lasberg **zu entrichten sind**.

### 2. Bedarfseinheiten - allgemeiner Bedarf:

Ein ständiger Bewohner.....	1,00	BE
Ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner .....	1,00	BE
Pro Platz in der Schule oder im Kindergarten .....	0,16	BE
Ein Bett im Altersheim bzw. "Betreutem Wohnen" .....	4,00	BE
Garagen in öffentl. Gebäuden - pro Einstell- oder pro Waschplatz .....	1,00	BE
Sonstige Räume für den Aufenthalt von Menschen in Wohngebäuden (auch nur für den vorübergehend oder teilweisen Aufenthalt, einschl. Büroräume): Je Raum bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche und für je weitere angefangene 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche pro Raum, jeweils.....	1,00	BE

### 3. Landwirtschaftlicher Bedarf:

Ein Stück Großvieh oder Jungvieh (über 1 Jahr) .....	0,50	BE
Ein Stück Kleinvieh (bis 1 Jahr) .....	0,16	BE
100 m <sup>2</sup> Gemüsegarten (1 l/m <sup>2</sup> ) .....	0,83	BE
Ein Stück Großvieh und Jungvieh (über 1 Jahr) bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung.	1,00	BE
Ein Stück Kleinvieh (bis 1 Jahr) bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung .....	0,20	BE

Für den Zuerwerb gelten die Punkte 4, 5 u. 6. laut Bedarfseinheitentabelle!

### 4. Gewerblicher Bedarf (allgemeine Richtwerte):

Kleingewerbebetrieb (nur Familienbetrieb) bzw. Ordination (Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Buffet, Gasthaus, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, Friseur, Arzt, Zahnarzt usw.).....	1,00	BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt (einschl. Teilzeitbeschäftigte)...	0,30	BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus, Konditorei, Buffet usw. nur mit Mittags- und Abendbetrieb....	0,20	BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus, Konditorei, Buffet usw. mit ständigem Betrieb .....	1,20	BE
1 Fremdenbett, ganzjährig vermietet bzw. besetzt. ....	1,66	BE
1 Fremdenbett, halbjährig (Sommer- oder Wintersaison) .....	0,75	BE
1 Fremdenbett, vierteljährig (1 Saison) .....	0,50	BE
1 Fleischhauer je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr .....	2,00	BE
1 Fleischhauer je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr .....	1,00	BE
1 Badegast auf einer öffentlichen Freibadanlage .....	0,20	BE
Lager-, Abstell-, Verkaufs- und Schauräume: Je Raum bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche und für je weitere angefangene 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche pro Raum, jeweils.....	1,00	BE
Geschäftsbauten (Lebensmittelgeschäfte usw.) je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche (einschl. Abstellräume)	1,50	BE

### 5. Sonstiges:

Wäschereien, einschl. in Altenheimen, Altenheimenrichtungen u. "Betreutem Wohnen", je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr .....	2,00	BE
Taxi oder Schüler- und Kindergartentransportgewerbe, pro PKW oder Kleinbus .....	0,50	BE
Servicestationen, Reparaturwerkstätten: Waschplatz mit Handbetrieb .....	3,00	BE
Waschplatz mit Maschinenbetrieb (automatische Waschanlage) .....	6,00	BE
Transportunternehmen, Baggerunternehmen usw., je LKW, Bus oder Bagger .....	1,00	BE

6. Sind **keine Bedarfseinheiten angeführt**, so können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden, wie z.B. bei privaten Schwimmbecken, Fußball-, Tennis- und Golfplätzen, gewerblichen Sauna- und Badeanstalten, öffentlichen WC-Anlagen, Campingplätzen, Seilbahnen, sonstigen Gewerbebetrieben usw.